Operation Rising Lion: Rechtliche Legitimität im Schatten eines andauernden bewaffneten Konflikts

Adv. Avraham (Russell) Shalev

July 17, 2025

Zusammenfassung

In diesem Artikel wird die Rechtmäßigkeit der israelischen „Operation Rising Lion“, einer zwölftägigen Militäroperation, gerichtet gegen das iranische Nuklear- sowie Raketenprogramm, am Maßstab des Völkerrechts bewertet.

Der Artikel kommt zu dem Schluss, dass die Operation aufgrund des andauernden internationalen bewaffneten Konflikts zwischen Israel und dem Iran nach dem Recht des bewaffneten Konflikts (ius in bello) und nicht nach dem Recht zum Krieges (ius ad bellum) zu beurteilen ist.

Dieser Konflikt begann mit der Islamischen Revolution im Jahr 1979, mit welcher auch die Kriegsführung des Irans mittels Stellvertreter-Armeen, sog. Proxies, wie der Hamas, dem Palästinensisch-Islamischen Dschihad, der Hisbollah und den Houthis, ihren Lauf nahm. Im April 2024 bediente sich der Iran eines weiteren Mittels der Kriegsführung gegen Israel und griff den jüdischen Staat mit einem Teil seines Raketen- und Drohnenarsenals direkt – und nicht mehr mittels der iranischen Proxies – an.

Sowohl die direkten iranischen Angriffe, namentlich die Raketen- und Drohnenangriffe im April wie auch im Oktober 2024 – als auch die Zurechnung der seit Jahrzehnten an- und bis heute fortdauernden Angriffe der iranischen Stellvertreterarmeen zum Iran haben diesen internationalen bewaffneten Konflikt entstehen lassen.

Die Zurechnung der Angriffe seiner Stellvertreterarmeen erfolgt nach den, durch die Staatenpraxis nach dem 11. September 2001 sowie Artikel 3 g) der Resolution 3314 der UN-Generalversammlung anerkannten, Grundsätzen der Staatenverantwortlichkeit. Diese

Zurechnung erfolgt insbesondere dann, wenn ein Staat einem nicht-staatlichen Akteur in beträchtlichem Ausmaß Zuflucht gewährt und Unterstützung zukommen lässt („sanctuary and support“).

Doch selbst wenn man das Vorliegen eines internationalen bewaffneten Konflikts ablehnt, ändert dies nichts am Ergebnis.

Denn die israelische Militäroperation war überdies jedenfalls nach dem ius ad bellum gerechtfertigt, da die sog. Caroline-Kriterien erfüllt waren, sodass dem Staat Israel gegen die immanente Bedrohung durch die iranischen Nuklear- und Raketenprogramme ein Recht zur Selbstverteidigung zustand.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die israelische Militäroperation entweder also bereits *nach dem ius in bello* oder jedenfalls aber nach dem ius ad bellum im Einklang mit völkerrechtlichen Grundsätzen stand.

Einleitung

Israels zwölftägige Operation „Rising Lion“ gegen das iranische Nuklear- und Raketenprogramm ist von einigen Völkerrechtswissenschaftlern scharf kritisiert worden.[1] Es wurde argumentiert, dass die israelische Operation eine völkerrechtswidrige Gewaltanwendung darstelle, da sie die Voraussetzungen eines Präventivschlags, namentlich die Erforderlichkeit zur Handlung sowie die Unmittelbarkeit der Bedrohung, nicht erfülle.

Dieser Artikel erläutert, dass diese Rechtsansicht auf einer nicht überzeugenden Anwendung und Interpretation völkerrechtlicher Standards beruht.

Von der Islamischen Revolution im Jahre 1979, als Ayatollah Khomeini zum ersten Mal den „Tod Israels“ zur Staatsräson der Islamischen Republik Iran erklärte, über den jahrzehntelangen Einsatz von Stellvertreterarmeen[2], bis hin zum April 2024, als der Iran seinen ersten direkten Angriff auf Israel startete, besteht zwischen den beiden Staaten ein internationaler bewaffneter Konflikt im Sinne des humanitären Völkerrechts. Dieser anhaltende Konflikt verlagert den Schwerpunkt der rechtlichen Analyse, und zwar weg vom ius ad bellum, dem Recht, das die Anwendung von Gewalt regelt (also die Frage des „Ob“ regelt), hin zum ius in bello, dem Recht, das die Kriegsführung regelt (und sich damit mit dem „Wie“ auseinandersetzt).

1 Milanovic, Marko. “Is Israel’s Use of Force Against Iran Justified by Self-Defence?” EJIL: Talk!, June 13, 2025. https://www.ejiltalk.org/is-israels-use-of-force-against-iran-justified-by-self-defence/.

2 Kapil Madan, “Iran-Israel-Konflikt: Decades of Covert Operations and Proxy Warfare to Current Confrontation”, The Print, 15. Juni 2025, https://theprint.in/world/iran-israel-conflict-decades-of-covert-operations-and-proxy warfare-to-current-confrontation/2658501/.

Der Iran führt seinen Krieg gegen Israel seit vielen Jahren durch seine terroristischen Stellvertreter, namentlich die Hamas, Palästinensisch-Islamischer Dschihad in Gaza, die Hisbollah im Libanon und die Houthis im Jemen.

In diesem Beitrag wird die Auffassung vertreten, dass Israels jüngste Operationen im Kontext eines bestehenden bewaffneten Konflikts zwischen Israel und dem Iran *nach dem ius in bello* und nicht nach dem ius ad bellum beurteilt werden müssen.

Das Recht auf Selbstverteidigung ist ein umfassendes und weit auszulegendes Recht

Artikel 51 der UN-Charta definiert das Recht auf Selbstverteidigung wie folgt:

> „Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat."[3]

Das Recht auf Selbstverteidigung ist ein grundlegendes und inhärentes Recht eines jeden Staates. Es besteht undabhängig von der UN-Charta.

Dass das Selbstverteidigungsrecht und die UN-Charta voneinander unabhängig sind, ergibt sich auch aus dem Wortlaut des Artikels 51 der UN-Charta. Der Wortlaut ist stets Ausgangspunkt jeder Normauslegung und gleichzeitig ihre äußerste Grenze.

Dieser spricht davon, dass „die Charta" das „naturgegebene Recht" – also nicht etwa das durch die UN-Charta eingeräumte Recht – zur Selbstverteidigung keineswegs beeinträchtigt.[4]

Die Klarstellung, dass keineswegs eine Beeinträchtigung des naturgegebenen Rechts zur Selbstverteidigung durch die UN-Charta erfolgt, unterstreicht, dass es sich bei der UN-Charta um eine andere, außerhalb des Selbstverteidigungsrechts stehende Rechtsordnung handelt, die auf dieses keine beeinträchtigende Wirkung ausübt. Schließlich bedürfte es der Klarstellung, welche Wirkungen die UN-Charta auf das Selbstverteidigungsrecht hat – und vor allem nicht hat – gar nicht, wenn das Selbstverteidigungsrecht ein Teil der Charta wäre. Denn dann wäre eine schlichte Definition des Selbstverteidigungsrechts und seines Ausmaßes ausreichend gewesen.

Da es aus der Zeit vor der UN-Charta stammt, die am 24. Oktober 1945 in Kraft getreten ist, ist es auch gemäß einer historischen Auslegung unabhängig von der UN-Charta.

3 Übersetzung nach: UN-Charta, Art. 51, Tomuschat/Walter, Völkerrecht, 10. Aufl., (2024).

4 Shaw, International Law, 2021 (9. Aufl.), S. 692 f.

Aufgrund seiner überragenden Bedeutung und Immanenz darf es nicht über die Maßen in unzulässiger Weise eingeschränkt werden.

Stattdessen ist es angezeigt, das Recht auf Selbstverteidigung weit und umfassend zu interpretieren, da es sonst in vielen Situationen unterlaufen oder gar ausgehebelt würde. Dies würde jedoch sein Wesen als ein Recht, das jedem Staat inhärent ist, nur unzureichend berücksichtigen und diesem folglich widersprechen.

Dieses Recht ist für die territoriale, politische und auch rechtliche Souveränität eines Staates von entscheidender Bedeutung und sichert sein Überleben. Der Grundsatz der staatlichen Souveränität findet sich nicht zuletzt in Art. 2 Abs. 1 UN-Charta sowie Art. 2 Abs. 2 UN-Charta.

Eine weite Auslegung der Selbstverteidigung steht demnach im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der UN-Charta, in der die Bedeutung einer kohärenten Auslegung ihrer Bestimmungen betont wird.

Die Stabilität der internationalen Gemeinschaft und Ordnung hängt in hohem Maße von der Funktionsfähigkeit jedes einzelnen Mitglieds der Staatengemeinschaft und damit aller ihrer Mitgliedstaaten ab.[5]

Es wäre kontraproduktiv, die globale Stabilität - die für die Aufrechterhaltung einer wirksamen internationalen Rechtsordnung unerlässlich ist[6] - zu untergraben, indem man das Recht auf Selbstverteidigung über die Maßen und damit unzulässig einschränkt oder zu eng auslegt.

Demnach ist das Vorliegen eines „bewaffneten Angriffs“ i. S. d. Art. 51 UN-Charta zwar eine ausreichende, aber keineswegs notwendige Voraussetzung für die Entstehung eines Selbstverteidigungsrechts.

Denn wenn das Recht auf Selbstverteidigung, das allen Staaten unabhängig von der UN-Charta zusteht, übermäßig hohen Voraussetzungen unterläge, könnte es in vielen Fällen nur selten oder zu spät ausgeübt werden. Dies würde das Recht unwirksam und letztlich oftmals sogar obsolet werden lassen. Infolgedessen stünden viele Staaten vor einem Dilemma: Entweder sie riskieren, gegen das Gewaltverbot in Artikel 2 Abs. 4 der UN-Charta zu verstoßen, oder sie riskieren, die Wirksamkeit ihrer Selbstverteidigung zu verlieren, indem sie das Handeln bis zum Eintreten eines „bewaffneten Angriffs“ hinauszögern und damit unvorhersehbare Entwicklungen zulassen.[7]

Die Bedeutung des Rechts auf Selbstverteidigung wird durch den Internationalen Gerichtshof (IGH) unterstrichen, der in seinem Gutachten über die Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Atomwaffen feststellt, dass sogar der Einsatz einer Atomwaffe rechtmäßig

5 Thürer, D., The “failed State” and international law, IRRC DECEMBER 1999 VOL.81 N°836, S. 736-737.

6 Ebenda.

7 ICJ, Advisory Opinion vom 8. Juli 1996, S. 263 (Rd. 97).

sein könnte, wenn die Existenz eines Staates gefährdet ist. In Anbetracht der Tatsache, dass selbst der Einsatz von Atomwaffen legal sein könnte, wenn das Überleben eines Staates bedroht ist, erscheint es sinnvoller - insbesondere angesichts der hohen zivilen Opfer und der massiven und irreversiblen Umweltschäden, die sie verursachen - einem Staat die Möglichkeit zu geben, sich frühzeitig zu verteidigen, sodass er gar nicht auf den Einsatz einer Atomwaffe als letztes Mittel zur Überlebenssicherung angewiesen ist.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist die israelische Operation „Rising Lion“ als völkerrechtskonform einzustufen.

Am 17. Juni 2025 richtete der israelische Außenminister Gideon Sa‘ar ein ausführliches Schreiben an den UN-Sicherheitsrat, in dem er das israelische Vorgehen zur Selbstverteidigung gegen den Iran erläutert.8 Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte des Schreibens aufgeführt:

Das iranische Nuklearprogramm:

- Der Iran produziert in rasantem Tempo hochangereichertes Uran und treibt die heimliche Entwicklung von Atomwaffen voran.
- Der Iran täuscht die internationale Gemeinschaft und behindert die IAEO-Kontrollen.
- Der Gouverneursrat der IAEO hat festgestellt, dass der Iran die Verpflichtungen zur Überwachung des Atomwaffensperrvertrags nicht einhält.
- Der Iran weitet seine Anreicherungsaktivitäten aus und verletzt seine internationalen Verpflichtung. Das Ziel des Irans besteht in der Entwicklung von Atomwaffen, die auf Israel gerichtet sind.

Bedrohung durch ballistische Raketen:

- Der Iran baut ein umfangreiches Arsenal an ballistischen Raketen auf, die Israel innerhalb von Minuten treffen können.
- Der Iran hat im April und Oktober 2024 Hunderte von ballistischen Raketen auf Israel abgefeuert, die auf Bevölkerungszentren gerichtet waren.
- Der Iran plant, innerhalb von drei Jahren 10.000 solcher Raketen herzustellen, was angesichts der Größe Israels eine unerträgliche Bedrohung für den jüdischen Staat darstellt.

8 Sa’ar, FM. “FM Sa’ar Sends Letter to the UN Security Council on ‘Operation Rising Lion’ to Remove the Iranian Threat of Elimination Against Israel.” Israel Ministry of Foreign Affairs, June 17, 2025, updated June 18, 2025.

Stellvertreter-Kriegsfuhrüng:

- Seit der Machtübernahme des Mullah-Regimes hat der Iran ein Netzwerk von terroristischen Stellvertretern (z. B.: Hisbollah, Houthis, Hamas sowie Palästinensisch-Islamischer Dschihad) aufgebaut, um Israel von allen Seiten einzukreisen und anzugreifen.
- Der Iran finanziert, bewaffnet, trainiert und führt diese Stellvertreter, wobei die Iranischen Revolutionsgarden (IRGC), die von mehreren Staaten als terroristische Organisation eingestuft wird, diese Bemühungen anführt.
- Stellvertreter führen anhaltende, rechtswidrige Angriffe gegen Israel durch, die Teil der iranischen „Ring of Fire"-Strategie zur Vernichtung Israels sind. Diese rechtswidrigen Angriffe umfassen auch Bodeninvasionen.

Verdeckte Feindseligkeiten:

- Der Iran führt verdeckte Angriffe gegen Israel zu Lande, in der Luft, zur See und im Cyberspace durch.
- Der Iran greift israelische und jüdische Einrichtungen im Ausland (z. B. Angriffe auf die israelische Botschaft und das jüdische Gemeindezentrum in Argentinien) durch IRGC-geführte Terrornetzwerke an.

Explizite Drohungen:

- Die iranische Führung, einschließlich des Obersten Führers Ayatollah Khamenei, erklärt offen ihre Absicht, Israel zu vernichten, und bezeichnet den Judenstaat als „krebsartigen Tumor", der ausgerottet werden müsse.
- Der Iran setzt alles daran, diese Drohungen durch einen strategischen Plan mit konkreten Maßnahmen zur Beseitigung Israels in die Tat umzusetzen.

Israels Antwort:

- Als jüdische Heimstatt kann Israel keine existenziellen Vernichtungsdrohungen hinnehmen.
- Die Handlungen und Pläne des Irans werden als Wiederbelebung der dunkelsten Zeiten der Menschheitsgeschichte angesehen und machen Verteidigungsmaßnahmen erforderlich.

Das Bestehen eines bewaffneten Konflikts zwischen Israel und Iran

Zwischen Israel und dem Iran liegt ein bewaffneter Konflikt vor. Wie die Berufungskammer des ICTY in der Rechtssache Tadic feststellte, „liegt ein bewaffneter Konflikt immer dann vor, wenn zwischen Staaten auf Waffengewalt zurückgegriffen wird“ (Absatz 70).

Nach dem ICRC-Kommentar zum Gemeinsamen Artikel 2 der Genfer Konventionen ist die Frage, „wie viele Tötungen stattfinden“ („how much slaughter“), nicht relevant für die Frage, ob ein bewaffneter Konflikt vorliegt; und selbst wenn es „nur eine einzige verwundete Person als Folge des Konflikts“ gibt, gilt das Recht des bewaffneten Konflikts.[9]

Am 13. April 2024 startete der Iran seinen ersten direkten Angriff auf Israel und schickte rund 170 Drohnen, 30 Marschflugkörper und 120 ballistische Raketen in Richtung Israel. Der Angriff wurde als der bedeutendste Drohnenangriff der Geschichte bezeichnet und folgte auf einen vermeintlich israelischen Luftangriff auf Offiziere der Iranischen Revolutionsgarden (IRGC) in der Nähe des iranischen Botschaftskomplexes in Damaskus (Syrien), der wiederum als eine Fortsetzung des seit Jahren bestehenden, bewaffneten Konflikts anzusehen war.

Ein israelischer Zivilist wurde schwer verletzt, 31 weitere Zivilisten wurden wegen leichterer Verletzungen oder posttraumatischer Belastung behandelt.

Am 1. Oktober 2024 feuerte der Iran in zwei Wellen 200 ballistische Raketen auf Israel ab. Der Angriff tötete einen israelischen und einen palästinensischen Zivilisten und verursachte erhebliche Schäden an israelischen Häusern.

Ein bewaffneter Konflikt endet nicht zwangsläufig dann, wenn die Feindseligkeiten vorübergehend ruhen.

Dinstein rechtfertigt beispielsweise den israelischen Angriff auf den irakischen Atomreaktor im Jahr 1981 mit dem Stand der Feindseligkeiten, die seit dem Krieg von 1948 zwischen den Parteien bestanden. Israelische und irakische Streitkräfte kämpften im Juni 1967 und im Oktober 1973 gegeneinander. Im Jahr 1991 feuerte der Irak Scud-Raketen auf israelische Wohngebiete ab. „Die irakische Raketenoffensive gegen Israel ist rechtlich nicht im Zusammenhang mit dem Golfkrieg zu sehen, sondern mit dem Krieg zwischen dem Irak und Israel, der 1948 begann und bis heute andauert. Dieser Krieg ist immer noch im Gange, auch wenn er sich seit 1948 übermäßig in die Länge gezogen hat, da die Feindseligkeiten immer wieder aufflackern“.[10]

9 Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK). Commentary on the Geneva Conventions of August 12, 1949. Band I: Genfer Konvention zur Verbesserung des Zustandes der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde. Genf: IKRK, 1952; *zustimmend*: Dinstein, Y. (2014) Non-International Armed Conflicts in International Law. Cambridge: Cambridge University Press. S. 51.

10 Dinstein, Y. (2017) Krieg, Aggression und Selbstverteidigung. 6th edn. Cambridge: Cambridge University Press., S. 45

Der hinsichtlich seiner Intensität volatile Krieg zwischen Iran und Israel dauert ähnlich lange, namentlich seit 1979 und damit über vier Jahrzehnte.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass iranische Agenten seit Jahrzehnten Terroranschläge gegen jüdische und israelische Personen und Einrichtungen verübt haben: Zum Beispiel:

Der Bombenanschlag auf die israelische Botschaft in Buenos Aires im März 1992, der Bombenanschlag auf das jüdische Gemeindezentrum AMIA in Buenos Aires im Juli 1994, der Bombenanschlag auf die israelische Botschaft in Bangkok im Februar 2012, die Ermordung von sieben israelischen Touristen in Bulgarien im Juli 2012 sowie Attentatsversuche auf führende Vertreter jüdischer Gemeinden in ganz Europa in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2025.[11]

Der ICRC-Kommentar betrachtet einen bewaffneten Konflikt als beendet, wenn „die Wahrscheinlichkeit einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten vernünftigerweise verworfen werden kann“ (Absatz 278).

In den vergangenen Monaten haben sowohl die israelische als auch die iranische Führung Erklärungen abgegeben, die auf das Gegenteil hindeuten, nämlich auf eine Fortsetzung der Feindseligkeiten.

Im Oktober 2024 erklärte der IRGC, dass „das zionistische Regime, wenn es auf iranische Operationen reagiert, mit vernichtenden Angriffen rechnen muss“.[12] Und am 8. Mai 2025 warnte der israelische Verteidigungsminister Katz: „Was wir mit der Hisbollah, der Hamas, Assad und den Houthis gemacht haben, werden wir auch mit euch in Teheran machen.“[13]

Am 26. Mai 2025 drohte der Oberbefehlshaber der iranischen Armee, Abdolrahim Mousavi, mit einem „entscheidenden Schlag“, falls Israel „einen weiteren Fehler“ mache.[14]

11 Vgl.: Levitt, Matthew. Hezbollah: The Global Footprint of Lebanon’s Party of God. Washington, DC: Georgetown University Press, 2013, S. 75-76; Bergman, Ronen. The Secret War with Iran: The 30-Year Clandestine Struggle Against the World’s Most Dangerous Terrorist Power. New York: Free Press, 2008, S. 123-125; Argentine Special Prosecutor’s Unit for the AMIA Case. Bericht über die Untersuchung des AMIA-Bombenanschlags. Buenos Aires, Oktober 2006, S. 45-50; Israelisches Ministerium für auswärtige Angelegenheiten. Erklärung zur Rolle des Irans bei den Anschlägen in Bangkok, Georgien und Indien. Jerusalem, February 15, 2012. https://mfa.gov.il/MFA/PressRoom/2012/Pages/Iran_responsible_Bangkok_attack_15-Feb-2012.aspx; Europol. EU Terrorism Situation and Trend Report 2013. Den Haag: European Police Office, 2013, S. 34-35. https://www.europol.europa.eu/activities services/ main-reports/eu-terrorism-situation-and-trend-report-2013; Azerbaijan State Security Service. Offizielle Erklärung zum vereitelten Attentatsplan gegen Rabbi Shneor Segal. Baku, 15. Januar 2025. https://www.dtx.gov.az/ en/news/2025/01/15/foiled-plot.

12 “Iran Threatens ‘Crushing Attacks’ If Israel Responds.” RFI, October 1, 2024. https://www.rfi.fr/en/international-news/20241001-iran-threatens-crushing-attacks-if-israel-responds.

13 Open Source Intel (@Osint613). “BREAKING ● ISRAEL DIRECTLY THREATS IRAN Israel Katz to the IRGC and Khameni: The era of proxies is over and the axis of evil has collapsed. You bear direct responsibility. What we did to Hezbollah in Beirut to Hamxs in Gaza to Assad in Damascus and to the Houthis in Yemen we will do to you in Tehran.” X post, May 8, 2025, 06:39 UTC. https://x.com/Osint613/status/1920367976290672749.

14 Arguello, Ailin Vilches. “Iran Threatens ‘Decisive Strike’ Against Israel Amid Rising Tensions Following Nuclear Talks With US.” The Algemeiner, May 26, 2025. https://www.algemeiner.com/2025/05/26/iran-threatens-decisive-strike-against-israel-amid-rising-tensions-following-nuclear-talks-us/.

Bewaffnete nicht-staatliche Akteure und Zurechenbarkeit

In seinem Nicaragua-Urteil stellt der IGH ausdrücklich klar, dass die „Ausbildung, Bewaffnung, Ausrüstung, Finanzierung und Versorgung [der] Contra-Kräfte oder (...) die Ermutigung, Unterstützung und Beihilfe zu militärischen und paramilitärischen Aktivitäten in und gegen Nicaragua“15 nicht nur einen Verstoß gegen das gewohnheitsrechtlich anerkannte und aus Artikel 2 Abs. 1 der UN Charta abgeleitete Interventionsverbot darstellt, sondern auch einen Verstoß gegen das UN Gewaltverbot nach Artikel 2 Abs. 4 der UN-Charta.[16]

Ein bewaffneter Angriff nach Artikel 51 der UN-Charta erfordert ein höheres Maß an physischer Gewalt als die Anwendung von Gewalt nach Artikel 2 Absatz 4 der UN-Charta.[17]

Wenn der bewaffnete Angriff eines nicht-staatlichen Akteurs die Schwelle des Gewaltausmaßes überschreitet und mit einem bewaffneten Angriff einer regulären bewaffneten Kraft vergleichbar ist, macht es allerdings konsequenterweise keinen Unterschied, ob es sich um eine reguläre bewaffnete Kraft oder eine bewaffnete Bande, Söldner oder eine stellvertretende Gruppe handelt.

Diese Auffassung wird auch durch Artikel 3 Abs. (g) der Definition of Aggression im Anhang der Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung bestätigt.

Obwohl Uneinigkeit darüber besteht, inwieweit die gesamte Friendly Relations Declaration als Gewohnheitsrecht anerkannt werden kann, besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass Artikel 3 Buchstabe g) eine gewohnheitsrechtliche Norm ist.[18] Diese Ansicht wird auch vom IGH geteilt, der diese Norm in seinem Urteil in der Rechtssache *Nicaragua gegen die Vereinigten* Staaten zitiert.[19]

Nach Art. 3 Abs. (g) liegt eine Aggressionshandlung vor, wenn eine der beiden Alternativen dieser Norm erfüllt ist: „[1.] Versendung von bewaffneten Banden, Gruppen, Irrelugären oder Söldnern durch einen Staat oder im Namen eines Staates (...) oder [2.] seine wesentliche Beteiligung daran.“ Das Possessivpronomen in der Formulierung „seine Beteiligung“ bezieht sich auf „die Beteiligung des Staates“.

In beiden Fällen muss bei der Feststellung, ob ein bewaffneter Angriff einem Staat zugerechnet werden kann, unbedingt berücksichtigt werden, ob die beteiligten Kampfeinheiten von

15 ICJ, Judgement of 27 June 1986, Nicaragua v. United States of America, S. 146 (Rd. 292).

16 ICJ, Judgement of 27 June 1986, Nicaragua v. United States of America, S. 146-147 (Rd. 292).

17 Wong, M. S. (2016, April 14). The crime of aggression and public international law. Abrufbar unter: https://hdl.handle.net/1887/38952, S. 40.

18 *Keller, H.*, Friendly Relations Declaration (1970), Max Planck Encyclopedia of Public International Law.

19 Vgl.: ICJ, Judgement of 27 June 1986, Nicaragua v. United States of America, S. 103 (Rd. 195).

diesem Staat abhängig sind und ob sie von ihm kontrolliert werden.[20] In der Rechtssache *Nicaragua gegen die Vereinigten* Staaten entschied der IGH, dass die „bloße Unterstützung der Rebellen in Form der Bereitstellung von Waffen oder logistischer oder sonstiger Unterstützung“[21] nicht ausreicht, um die Schwelle zur Annahme einer solchen Kontrolle durch den unterstützenden Staat zu überschreiten, die eine Zurechnung darstellen würde.[22]

Für diese Auslegung sprechen neben dem Wortlaut auch die vom IGH aufgezählten Arten der „Unterstützung“: Genannt werden die Lieferung von Waffen, die logistische Unterstützung und die „sonstige“ Unterstützung, wobei sich letztere aufgrund ihrer systematischen Stellung im Satz auf ähnliche Arten der „Unterstützung“ bezieht wie die beiden Erstgenannten. Darüber hinaus spricht der IGH von „bloßer Unterstützung“. Das bedeutet, dass die Hilfeleistung an sich zwar schon einen wesentlichen Beitrag zum Überschreiten der Schwelle zum bewaffneten Angriff darstellt, aber allein für sich genommen nicht ausreicht.

Dies bedeutet aber im Umkehrschluss, dass der Staat, wenn weitere Beitragshandlungen des Staates hinzukommen, in der Gesamtschau die Schwelle zum bewaffneten Angriff tatsächlich überschreitet und ihm daher der bewaffnete Angriff der Stellvertreterarmee zuzurechnen ist.

Auch die Lieferung von Waffen und anderen Hilfsmitteln wird in einem anderen Abschnitt des Urteils als weitere Unterstützungshandlung genannt, die allein und für sich genommen die Schwelle zum bewaffneten Angriff nicht überschreiten.[23]

Andererseits erkennt auch der IGH – im Einklang mit Artikel 3 (g) im Anhang der Friendly Relations Declaration – an, dass die Entsendung bewaffneter Truppen durchaus einen bewaffneten Angriff darstellen kann.

Bemerkenswert ist, dass der IGH in seiner Aufzählung möglicher „Beistandsshandlungen“ die „finanzielle Unterstützung“ nicht erwähnt, sondern zunächst die weitreichendste Unterstützungshandlung, die Waffenlieferung, dann eine weniger bedeutsame Unterstützungshandlung, die logistische Unterstützung, nennt und schließlich eine offene Bestimmung formuliert, die nach ihrer Systematik nur weniger bedeutende Unterstützungshandlungen als die logistische Unterstützung erfassen kann.

Die finanzielle Unterstützung wird jedoch an anderer Stelle behandelt. Der IGH stellt fest: „Wie der Gerichtshof angedeutet hat (Rd. 110), kann das genaue Ausmaß der Kontrolle, die sich aus der finanziellen Abhängigkeit der Contras von den Behörden der Vereinigten Staaten ergibt, nicht festgestellt werden; und er konnte nicht zu dem Schluss kommen,

20 Vgl.: ICJ, Judgement of 27 June 1986, Nicaragua v. United States of America, S. 62 (Rd. 109).

21 ICJ, Judgement of 27 June 1986, Nicaragua v. United States of America, S. 103 (Rd. 195).

22 ICJ, Judgement of 27 June 1986, Nicaragua v. United States of America, S. 103-104 (Rd. 195).

23 ICJ, Judgement of 27 June 1986, Nicaragua v. United States of America, S. 126-127 (Rd. 245).

dass die Contras den Vereinigten Staaten in einem solchen Ausmaß unterworfen sind, dass alle von ihnen begangenen Handlungen diesem Staat zuzurechnen sind."[24]

Daraus folgt, dass der IGH grundsätzlich die Möglichkeit anerkennt, dass eine vollständige finanzielle Abhängigkeit zu einem so hohen Grad an Kontrolle durch den unterstützenden Staat führen kann, dass der bewaffnete Angriff diesem Staat zugerechnet werden kann.

Weitere Kriterien, die den Grad der Abhängigkeit und Kontrolle der Stellvertreterarmee durch den Staat bestimmen, sind unter anderem „die Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Truppe, die Planung der Operationen, die Auswahl der Ziele und die bereitgestellte operative Unterstützung".[25]

Nach Artikel 8 der ILC-Artikel über die Verantwortlichkeit von Staaten ist ein Staat für die Handlungen nichtstaatlicher Akteure verantwortlich, wenn er sie anweist, anleitet oder kontrolliert.

Folglich ist ein Staat für die Handlungen einer Gruppe oder eines Individuums verantwortlich, auch wenn die Gruppe oder das Individuum vom Staat nur angewiesen oder gelenkt wurde.

Eine ständige Kontrolle ist daher entgegen der früheren Entscheidung des IGH im Fall Nicaragua gegen die USA nicht erforderlich, da dies nur eines von drei möglichen Szenarien ist (vgl. Formulierung: „oder"). Während in mehreren IGH-Entscheidungen die „tatsächliche Kontrolle" als Kriterium für die staatliche Zurechnung bewaffneter Gruppen bestätigt wurde, deutet die Staatenpraxis, insbesondere nach dem 11. September 2001, auf eine Verlagerung zu einer Schwelle für „Zuflucht und Unterstützung" hin.[26]

Die von den USA geführte militärische Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 in Afghanistan veranschaulicht das Aufkommen des Maßstabs der „Zuflucht und Unterstützung" als – nunmehr niedrigere – Voraussetzung, um bewaffnete Angriffe nichtstaatlicher Akteure einem Staat nach dem Völkerrecht zuzurechnen.

Obwohl die afghanischen Taliban keine „tatsächliche Kontrolle" über die Anschläge von al-Qaida ausübten, wurde ihre enge Zusammenarbeit - die Gewährung von Zuflucht, logistischer Unterstützung und eines sicheren Hafens für die Operationen von al-Qaida - von der internationalen Gemeinschaft als ausreichend erachtet, um die Anschläge Afghanistan zuzuschreiben und die Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der UN-Charta zu rechtfertigen.

Die nahezu einhellige Zustimmung und die weit verbreitete Beteiligung an der Militäroperation zeigen, dass ein Staat, der nichtstaatliche Akteure aktiv unterstützt, ohne deren Handlungen direkt zu kontrollieren, zur Verantwortung gezogen werden kann.

24 ICJ, Judgement of 27 June 1986, Nicaragua v. United States of America, S. 139 (Rd. 277).

25 ICJ, Judgement of 27 June 1986, Nicaragua v. United States of America, S. 63 (Rd. 112).

26 Michael, Brent. "Responding to attacks by non-state actors: the attribution requirement of self-defence." Australian *international law journal* 16 (2009): S. 133-159.

Der Maßstab der „Zuflucht und Unterstützung“ spiegelt die moderne Staatenpraxis wider, die sich in der Zurechnung von PKK-Angriffen zu Syrien durch die Türkei zeigt.[27]

In diesem Sinne hat Präsident Trump den Iran gewarnt, dass der Iran für die Angriffe der Houthis auf Handelsschiffe verantwortlich gemacht werden wird.[28] Diese Position wird auch von der Völkerrechtswissenschaft unterstützt.[29]

Im Ergebnis besteht daher sowohl aufgrund der direkten Angriffe des Irans gegen Israel als auch aufgrund der indirekten, dem Iran zuzurechnenden Angriffe gegen Israel im Zeitpunkt der Operation „Rising Lion“ ein fortwährender bewaffneter Konflikt zwischen dem Iran und Israel.

Irans „Achse des Widerstands“ gegen Israel

Der Iran betrachtet die Hamas, die Hisbollah, die Houthis und andere Milizen als Mitglieder der „Achse des Widerstands“, die gemeinsam eine koordinierte Strategie zur Vernichtung Israels verfolgen.[30] Auch Israel sieht sich in einem Sieben-Fronten-Krieg, mit dem Iran als „Kopf der Schlange“. Die Angriffe der Hamas, des Palästinensisch-Islamischen Dschihad, der Hisbollah und der Houthi auf Israel können dem Iran zugeschrieben werden, einschließlich der Angriffe in der Zeit nach dem 7. Oktober 2023. Wie bereits dargelegt, finanziert, bewaffnet und trainiert der Iran seine Stellvertreterarmeen, die Hamas, den Palästinensisch-Islamischen Dschihad, die Hisbollah und die Houthis.

Daher mischt sich der Iran unter Verstoß gegen die Präambel der Friendly Relations Declartions indirekt in israelische Angelegenheiten ein, indem er terroristische und bewaffnete Aktivitäten organisiert, finanziert, unterstützt, schürt und anstiftet, die nicht nur auf den gewaltsamen Sturz der israelischen Regierung gerichtet sind, sondern sich auch direkt gegen das Dasein des Staates Israel sowie seine politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Elemente richten.

Diese Ansicht steht auch im Einklang mit dem Urteil des IGH in der Rechtssache *Nicaragua gegen die Vereinigten* Staaten von Amerika, in der festgestellt worden ist, dass die USA wegen ihrer Finanzierung und Unterstützung der Contras gegen das Gewaltverbot gemäß Artikel 2 Absatz 4 der UN-Charta verstoßen haben.

27 Bagheri, Saeed. “The Legal Aspects of Turkey’s War against the PKK.” *Hungarian YB Int’l L. & Eur. L.* (2017): 155.

28 Matza, Max. “Trump Warns Iran Will Face ‘Dire’ Consequences Unless Houthi Attacks Stop.” BBC News, 18. März 2025. https://www.bbc.com/news/articles/cwyd2l17ygpo.

29 Schmitt, Michael N. “The law of cyber warfare: Quo Vadis.” *Stan. L. & Pol’y Rev.* 25 (2014): 287.

30 Hubbard, Ben, and Alissa J. Rubin. “Facing a Big Test, Iran’s ‘Axis of Resistance’ Flails.” The New York Times, September 30, 2024, aktualisiert: 1. Oktober 2024. https://www.nytimes.com/2024/09/30/world/middleeast/iran-axis-of-resistance.html.

Es ist zu betonen, dass das genaue Ausmaß der US-Unterstützung für die Contras nicht ermittelt werden konnte, dass die Unterstützung aber auf jeden Fall weit weniger umfangreich war als die Unterstützung der oben genannten terroristischen Gruppen durch den Iran.

Insbesondere ist diese iranische Unterstützung, die eine Gewaltanwendung i. S. d. Art. 2 Abs. 4 UN-Charta darstellt, auch keinesfalls nicht gerechtfertigt, weil es sich nicht um eine Ausübung des Selbstverteidigungsrechts handelt, da es keinerlei Angriff von Seiten Israels gab. Vielmehr waren die militärischen Aktionen Israels im Iran oder gegen iranisches Militär- und Geheimdienstpersonal ihrerseits durch das Recht auf Selbstverteidigung gedeckt.

Der Grund dafür ist, dass der Iran für die militärischen Aktionen seiner Stellvertreterarmeen, der Hamas, der Hisbollah und der Houthis, verantwortlich ist, da er die operative Kontrolle über sie ausübt.[31] Diese operative Kontrolle bedeutet, dass insgesamt gesehen und unter Berücksichtigung der entsprechenden Aktionen dieser Stellvertreter eine konkrete Gefahr vom Iran ausgeht.[32] Nach Berichten des Wall Street Journal erhielten in den Wochen vor den Anschlägen vom 7. Oktober etwa fünfhundert Hamas- und PIJ-Kämpfer eine spezielle Kampfausbildung im Iran.[33] Diese Übungen wurden von der Quds-Einheit durchgeführt, einer Eliteeinheit für Auslandsoperationen innerhalb der iranischen Revolutionsgarden, die mit der Ausbildung paramilitärischer Gruppen beauftragt ist. Die Übungen wurden von hochrangigen palästinensischen Beamten wie auch dem iranischen Brigadegeneral Esmail Qaani, dem Leiter der Quds Force, besucht. Die von der Hamas eingesetzten Methoden und Technologien, wie Drohnen und Motorradangriffe, weisen deutliche iranische Merkmale auf. Einem anderen Bericht zufolge wurde der Anschlag monatelang sorgfältig zwischen dem IRGC, der Hamas und der Hisbollah koordiniert, wobei iranische Beamte bei einem Treffen in Beirut am Montag in der Woche vor dem Anschlag, die endgültige Zustimmung gaben.[34]

Nach dem Anschlag teilte der Hamas Sprecher Ghazi Hamad der BBC mit, dass die Hamas die direkte Unterstützung des Iran habe, welcher „den palästinensischen Kämpfern bis zur Befreiung Palästinas und Jerusalems zur Seite stehen“ werde.[35]

---

31 Maloney, 2024, The path forward on Iran and its proxy forces, Brookings, https://www.brookings.edu/articles/the-path-forward-on-iran-and-its-proxy-forces/.

32 *Nosrati*, N., 2024, Angriff im Deckmantel der Selbstverteidigung, https://verfassungsblog.de/angriff-im-deckmantel-der-selbstverteidigung/. Nosrati erwähnt, dass das Konzept, nichtstaatlichen Akteuren auf der Grundlage der operativen Kontrolle die Verantwortung für Handlungen zuzuschreiben, von einigen Stimmen abgelehnt wird. Dieser ablehnenden Haltung ist jedoch aufgrund der hohen Bedeutung des Rechts auf Selbstverteidigung (s. o.) und der daraus resultierenden weiten Auslegung nicht zu folgen.

33 “Hamas Fighters Trained in Iran Before Oct. 7 Attacks.” *The Wall Street Journal*, 25. Oktober 2023, updated 12:52 pm ET. https://www.wsj.com/world/middle-east/hamas-fighters-trained-in-iran-before-oct-7-attacks-e2a8dbb9.

34 Said, Summer, Benoit Faucon, and Stephen Kalin. “Iran Helped Plot Attack on Israel Over Several Weeks.” *The Wall Street Journal*. https://www.wsj.com/world/middle-east/iran-israel-hamas-strike-planning-bbe07b25.

35 Knell, Yolande, Raffi Berg, and David Gritten. “Israel Attack: PM Says Israel at War After 250 Killed in Attack from Gaza.” BBC News, 8. Oktober 2023. https://www.bbc.com/news/world-middle-east-67036625.

Ayatollah Khamenei brachte nach dem Anschlag seine Unterstützung zum Ausdruck und erklärte, die Hamas habe „dem zionistischen Regime einen entscheidenden Schlag versetzt“ und Israel „auf einen Weg gebracht, der nur in seiner Zerstörung enden kann.“[36]

Seit dem 7. Oktober haben iranische Beamte bei mehreren Gelegenheiten offen zugegeben, dass der Iran an den Anschlägen beteiligt war.[37]

So veröffentlichte die iranische Nachrichtenagentur Tasnim, die den iranischen Revolutionsgarden nahesteht,[38] am 15. Oktober 2023 einen Bericht, in dem detailliert beschrieben wird, dass Hamas-Mitglieder vor dem Anschlag vier Jahre lang vom Iran ausgebildet wurden und dass das iranische Regime sowie das iranische Militär eine Schlüsselrolle bei der Vorbereitung des Anschlags spielten.

Neben den palästinensischen Terrorgruppen Hamas und Palästinensisch-Islanischer Dschihad, steht auch die libanesische Hisbollah unter der Kontrolle des Iran.

Irans Beziehung zur Hisbollah ist durch eine intensive strategische und operative Unterstützung gekennzeichnet, die die Hisbollah zu einem wichtigen Stellvertreter in Irans regionaler Strategie gegen Israel macht. Nach Angaben des Center for Strategic and International Studies (CSIS) ist der Iran über die IRGC der Hauptlieferant für das Raketenarsenal der Hisbollah und hat seit der Gründung der Hisbollah im Jahr 1982 schätzungsweise 120.000 bis 200.000 Raketen und Flugkörper sowie Finanzmittel und Ausbildung bereitgestellt.[39]

Dank dieser Unterstützung ist die Hisbollah in der Lage, ausgeklügelte Angriffe durchzuführen, bei denen auch Präzisionsraketen zum Einsatz kommen, und ihre Operationen auf die umfassenderen Ziele der „Achse des Widerstands“ des Iran abzustimmen. Irans logistisches Netzwerk, einschließlich einer „Landbrücke“ durch Syrien über den Irak bis hin zur Hisbollah im Mittelmeer, erleichtert die kontinuierliche Versorgung und stärkt die Rolle der Hisbollah als verlängerter Arm des iranischen Regimes im Libanon und im gegesamten Nahen Osten.

36 Agencies and ToI Staff. “After Khamenei Praises October 7, PA Says the War Won’t Help It Gain Independence.” The Times of Israel, June 3, 2024. https://www.timesofisrael.com/after-khamenei-praises-october-7-pa-says-the-war-wont-help-it-gain-independence/.

37 “Iranian Officials Acknowledge Iran’s Role In Planning And Executing October 7 Hamas Invasion And Massacres In Southern Israel.” MEMRI, 10. Juli 2024. https://www.memri.org/reports/iranian-officials-acknowledge-irans-role-planning-and-executing-october-7-hamas-invasion-and.

38 Shaya Lerner and David Andrew Weinberg, 3. April 2020, Battling COVID, Iran Regime Makes Jews its Bogeyman, https://www.adl.org/resources/article/battling-covid-iran-regime-makes-jews-its-bogeyman

39 Byman, Daniel, Seth G. Jones, and Alexander Palmer. “Escalating War Between Israel, Hezbollah, and Iran.” CSIS, October 4, 2024. https://www.csis.org/analysis/escalating-war-between-israel-hezbollah-and-iran.

Rechtfertigung der „Operation Rising Lion“ *nach dem ius in bello*

Nachdem festgestellt wurde, dass sich Israel und der Iran in einem anhaltenden bewaffneten Konflikt befinden, muss die Rechtmäßigkeit der israelischen Operation „Rising Lion“ nach dem ius in bello und nicht nach dem ius ad bellum beurteilt werden. Als Teil eines andauernden bewaffneten Konflikts können Israels jüngste Angriffe im Iran nicht als Vergeltungsmaßnahmen betrachtet werden.[40]

Die offizielle Position der Vereinigten Staaten wurde vom ehemaligen Rechtsberater des Außenministeriums, Brian J. Egan, dargelegt:

> „Nach Ansicht der Vereinigten Staaten ist es, sobald ein Staat zur Selbstverteidigung gegen eine bestimmte bewaffnete Gruppe nach einem tatsächlichen oder unmittelbar bevorstehenden bewaffneten Angriff dieser Gruppe rechtmäßig Gewalt angewendet hat, völkerrechtlich nicht erforderlich, vor jeder weiteren Maßnahme gegen diese Gruppe erneut zu prüfen, ob ein bewaffneter Angriff unmittelbar bevorsteht, vorausgesetzt, die Feindseligkeiten sind noch nicht beendet.“[41]

Dinstein stellt ebenfalls fest, dass die Frage des ius ad bellum während der Feindseligkeiten im Verlauf des Krieges irrelevant ist: „Wenn der Krieg erst einmal im Gange ist, kann die Ausübung der Selbstverteidigung die ‚Vernichtung der gegnerischen Armee‘ bewirken, unabhängig von einer nochmaligen Bewertung anhand der ius ad bellum Grundsätze.“42

Vorläufiges Ergebnis:

Die israelische Militäroperation ist aufgrund der oben genannten Ausführungen als ein Bestandteil eines fortlaufenden, internationalen bewaffneten Konflikts zwischen dem Iran und Israel anzusehen.

Demnach sind die israelischen Handlungen am ius in bello zu messen.

Aufgrund der geringen zivilen Opferzahlen und dem überwältigend großen militärischen Nutzen, wie sie nach einer ex ante-Bewertung eines verständigen und erfahrenen Militärexperten darstellen, sind die israelischen Angriffe als völkerrechtskonform anzusehen.

Insbesondere halten sie einer Überprüfung nach Art. 51 Abs. 5b) des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen stand.

---

40 Corn, Geoff. “Guest Post: Geoff Corn on ‘The United States and Iran are in an Armed Conflict, and it is Time to Act Accordingly’.” Lawfire, 28. März 2023. https://sites.duke.edu/lawfire/2023/03/28/guest-post-geoff-corn-on-the-united-states-and-iran-are-in-an-armed-conflict-and-it-is-time-to-act-accordingly/.

41 Ebenda.

42 Dinstein, “War, Aggression and Self-Defense”. S. 208

Rechtfertigung *nach dem ius ad bellum*

Sofern man der oben genannten Ansicht nicht zustimmt und die israelischen Handlungen nicht am Maßstab des ius in bello, sondern am Maßstab des ius ad bellum misst, ergibt sich letztlich auch kein anderes Ergebnis.

Denn auch am Maßstab des ius ad bellum wäre Israels Operation „Rising Lion" völkerrechtskonform.[43]

Wie sich aus dem Brief des israelischen Außenministers ergibt (siehe oben), hatte Israel zwei ausdrückliche militärische Zielsetzungen: Erstens einen Präventivschlag gegen die iranischen Atomanlagen und zweitens einen Präventivschlag gegen das iranische Programm für ballistische Raketen.

A | Das iranische Nuklearprogramm

Die einzigartigen Merkmale des Einsatzes von Kernwaffen werden nicht zuletzt in dem Gutachten des IGH über die Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen hervorgehoben.[44]

Darin werden die „einzigartigen Charakteristika von Kernwaffen" ausdrücklich genannt, zu denen „insbesondere ihre Zerstörungskraft, ihre Fähigkeit, unermessliches menschliches Leid zu verursachen, und ihre Fähigkeit, künftigen Generationen Schaden zuzufügen" gehören.[45]

Diese einzigartigen Eigenschaften sind für die Beurteilung der Frage, ob ein präventives Recht auf Selbstverteidigung besteht, von großer Bedeutung.

Erstens ist anzuerkennen, dass ein Staat, sobald er eine Atomwaffe besitzt, praktisch immun gegen Angriffe ist, da kein anderer Staat einen nuklearen Gegenschlag riskieren wird.

Der Iran droht Israel ständig mit der Vernichtung. In Anbetracht des Verbots der Androhung von Gewalt gemäß Artikel 2 Abs. 4 der UN-Charta und der wiederholten Angriffe des Iran auf Israel stellen diese Äußerungen eine ernsthafte und glaubwürdige Absichtserklärung dar. Nach den Caroline-Kriterien bzw. der Webster-Formel besteht ein präventives Recht auf Selbstverteidigung, wenn eine unmittelbare, überwältigende Notwendigkeit zum Handeln besteht, die keine Wahl der Mittel und keine Zeit für weitere Überlegungen lässt („a necessity of self-defense, instant, overwhelming, leaving no choice of means, and no

43 Vgl.: Herdegen, Israels Präventivschlag gegen Iran war ein Akt legitimer Selbstverteidigung, https://www.nzz.ch/meinung/israels-praeventivschlag-gegen-irans-verdecktes-atomprogramm-war-ein-akt-legitimer-selbstverteidigung-ld.1891846, 04.07.2025, zuletzt abgerufen am 15.07.2025. Herdegen bewertet die israelischen Militäraktionen am Maßstab des ius ad bellum und kommt zum Ergebnis, dass Israel völkerrechtskonform und entsprechenden den Grundsätzen des ius ad bellum gehandelt hat.

44 ICJ, Advisory Opinion of 8 July 1996, S. 244 (Rd. 36).

45 Ebenda.

moment for deliberation“).[46] Die getroffenen Maßnahmen dürfen nicht unangemessen oder übertrieben sein („nothing unreasonable or excessive“[47]).[48]

Der zeitliche Aspekt der unmittelbaren Notwendigkeit muss in Fällen der Selbstverteidigung gegen einen Staat, der versucht, eine Atomwaffe zu erwerben, aufgrund der einzigartigen Natur von Atomwaffen beschleunigt werden.

Der Zeitpunkt muss den Zeitpunkt unmittelbar vor dem Erwerb der Atombombe darstellen. Wird diese Anpassung nicht vorgenommen, entsteht die unmittelbare Bedrohung und die dringende Erforderlichkeit zur Handlung erst dann, wenn sich der nukleare Sprengsatz auf dem Weg zur Abschussrampe befindet.

In diesem Fall müsste der sich verteidigende Staat die nuklear bewaffnete Rakete auf dem Territorium des Gegners zerstören. Dies könnte jedoch zu einer nuklearen Explosion in dem Gebiet führen, in dem sich die Bombe auf ihrem Weg zum Abschussort befindet.

Dies ist mit den Grundsätzen des Völkerrechts nicht zu vereinbaren. Von einem Staat zu verlangen, so lange zu warten, dass er gezwungen ist, die Entwicklung einer Atombombe durch den Staat, der ihn mit der Vernichtung bedroht, zuzulassen und er diese Atombombe erst kurz vor dem Abwurf auf dem Gebiet des feindlichen Staates zerstören darf, widerspricht dem Gedanken von Artikel 48 des Ersten Zusatzprotokolls zur Genfer Konvention, der den Schutz und die Schonung der Zivilbevölkerung beinhaltet.

Es widerspricht völkerrechtlichen Grundsätzen wie auch grundlegender Logik, einem Staat zu verbieten, die nuklearen Ambitionen eines feindlichen Staates frühzeitig durch gezielte Schläge zu unterbinden, die, wenn überhaupt, nur geringe zivile Opfer zur Folge haben, während es ihm erlaubt ist, eine nukleare Explosion mit unverhältnismäßig vielen zivilen Opfern auf feindlichem Gebiet herbeizuführen, sobald die Atombombe einsatzbereit ist.

Die Behauptung, dass eine weite Auslegung des Rechts auf Selbstverteidigung zu einem Missbrauch dieses Rechts führen würde, ist auch und gerade in diesem Zusammenhang nicht überzeugend. Es ist unklar, warum ein Staat, der den Erwerb einer Atomwaffe anstrebt und einen anderen Staat mit der Vernichtung bedroht, während der gesamten Entwicklung der Atomwaffe behaupten können sollte, dass kein unmittelbarer Angriff durch ihn bevorstehe. Eine solche Auslegung würde dem Aggressorstaat, in diesem Fall dem Iran, der Israel mit der Vernichtung droht, eine Form des Schutzes gewähren, die nicht angemessen erscheint.

Die Vorverlegung des Zeitpunkts schwächt das Gewaltverbot nach Artikel 2 Absatz 4 der UN-Charta nicht ab. Vielmehr ermöglicht es, die Verletzung des Gewaltverbots schlechthin zu verhindern, nämlich den ungerechtfertigten Einsatz einer Atombombe mit zahlreichen zivilen Opfern und irreversiblen Umweltschäden.

46 https://avalon.law.yale.edu/19th_century/br-1842d.asp.

47 Ebenda.

48 Ebenda.

B | Programm für ballistische Raketen

Im Diskurs über die Rechtmäßigkeit der israelischen Militäroperation bleibt leider zu oft unberücksichtigt, dass Israel neben der Zerstörung der iranischen Nuklearanlagen noch ein zweites Ziel verfolgte, das in der Zerstörung des iranischen Raketenprogramms war.

Was dieses Ziel anbelangt, so sind die Caroline-Kriterien eindeutig erfüllt.

Erstens ist festzustellen, dass der Iran vor Beginn der Operation „Rising Lion“ Israel bereits zweimal angegriffen hatte, jedes Mal mit weit über 100 ballistischen Raketen (zusätzlich zu anderen Geschossen). Damit hat der Iran seine Bereitschaft demonstriert, Israel mit einer großen Anzahl ballistischer Raketen anzugreifen.

Israel verfügt nur über ein kleines geografisches Gebiet, etwa so groß wie New Jersey. Obwohl seine Raketenabwehrsysteme hoch entwickelt sind, können sie nur eine begrenzte Anzahl von Raketen abfangen.

Daher ist der zeitliche Aspekt, der sich auf dringende Erforderlichkeit zur Handlung auswirkt, bei der Selbstverteidigung gegen das ballistische Raketenarsenal dahingehend zu bestimmen, dass es auf den Moment kurz vor Erlangung einer derart großen Anzahl an Raketen ankommt, die das israelische Raketenabwehrsystem überfordern würden.

Es wäre insbesondere mit Blick auf das Recht auf territoriale Integrität nach Artikel 2 Abs. 4 der UN Charta kaum zu rechtfertigen, dem Staat Israel das Recht abzusprechen, gegen die Erlangung einer riesigen Anzahl ballistischer Raketen durch den Iran vorzugehen.

Wenn Präventivschläge nur dann durchgeführt werden könnten, wenn Raketen kurz vor dem Abschuss stehen, wäre Israel bei lebensnaher Betrachtung lediglich in der Lage, einen kleinen Teil dieser Raketen zu zerstören. Es sähe sich immer noch mit einer großen Anzahl an Raketen konfrontiert, was es schwierig machen würde, sich gegen diese effektiv zu verteidigen, obwohl es über eines der besten Raketenabwehrsysteme der Welt verfügt.

Darüber hinaus würde die Forderung, das Selbstverteidigungsrecht erst kurz vor dem Abschuss einer großen Zahl von Raketen auszuüben, geografisch kleine Staaten massiv und grundlos benachteiligen und damit gegen den Grundsatz der souveränen Gleichheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 der UN-Charta verstoßen.

Kleine Staaten, die nur über eine geringe Zahl von Einwohnern wie auch wirtschaftlichen Zentren verfügen, könnten durch den Abschuss einer großen Zahl von ballistischen Raketen weitreichende Zerstörungen erleiden, die nicht mehr zu verhindern wären.

Fazit

Der anhaltende bewaffnete Konflikt zwischen Israel und dem Iran, der durch direkte Angriffe und die anhaltende Führung von Stellvertreterkriegen durch den Iran mittels Gruppen wie der Hamas, der Hisbollah und den Houthis gekennzeichnet ist, begründet eindeutig einen internationalen bewaffneten Konflikt nach dem humanitären Völkerrecht. Spätestens seit dem direkten Angriff des Irans im April 2024 und wohl auch aufgrund der jahrzehntelangen Feindseligkeit ist es notwendig, die israelische Operation „Rising Lion“ nach dem ius in bello zu bewerten und dabei die Grundsätze wie Notwendigkeit, Unterscheidung, Verhältnismäßigkeit und Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung ziviler Opfer zu bewerten.

Es erscheint nicht überzeugend, die israelische Operation anhand der Kriterien des ius ad bellum und des Rechts zur Selbstverteidigung zu bewerten.

Dieser Ansatz entspricht der Staatenpraxis, wie sie in der Reaktion der USA auf den 11. September 2001 zu beobachten war. Er wird zudem von Rechtswissenschaftlern wie Yoram Dinstein bekräftigt, die argumentieren, dass laufende Feindseligkeiten die Notwendigkeit einer sich mehrmals wiederholenden Rechtfertigung nach dem ius ad bellum negieren.

Die Anwendung des ius ad bellum bei der Bewertung von Israels Handlungen birgt die Gefahr, den geltenden Rechtsrahmen zu verzerren, die Klarheit des Völkerrechts zu untergraben und die existenziellen Bedrohungen durch Irans nukleare Ambitionen, ballistische Raketenprogramme und koordinierte Stellvertreterangriffe außer Acht zu lassen.

Nichtsdestotrotz würden die israelischen Angriffe in vorliegendem Fall auch einer Bewertung nach den Grundsätzen des ius ad bellum standhalten.